



FÄKALSCHLAMMGEBÜHRENSATZUNG

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen in der Fassung der 1. Änderung 26. Juni 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. August 1990 (NGVBl. S. 371) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt als Grundbetrag für Anlagen mit einem Fassungsvermögen

bis 6 m³ Rauminhalt 82,00 €
je weiteren m³ Rauminhaltätzlich 14,00 €

Darüber hinaus ist ein Zuschlag i.H.v. 29,00 € je tatsächlich abgefahrenem angefangenem m³ Abwasser / Fäkalschlamm zu zahlen.

(2) Für Hauskläranlagen, bei denen eine normale Entschlammung mit dem Fäkalschlamm Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist, wird ein Zuschlag von 50% auf die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 - Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht für dieses Grundstück bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Übergang versäumt, so haftet er für die Gebühren, die



auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluß an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage beendet wird.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenheranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 - Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren vom 25. Mai 1988 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Amelinghausen, 23. Februar 1999

Samtgemeinde Amelinghausen

- Studtmann -
(Samtgemeindebürgermeisterin)

- Völker -
(Samtgemeindedirektor)

Veröffentlicht am 20.04.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2001. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Veröffentlicht am 30.04.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/2002.